

*Hinweis: Dies ist eine **konsolidierte Fassung**, wobei konsolidiert bedeutet, dass in einer Rechtsvorschrift sämtliche später kundgemachten Änderungen und Berichtigungen eingearbeitet wurden. **Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich**. Rechtsverbindlich sind nur die jeweils im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemachten Verordnungsblätter.*

Verordnung

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 4. November 2021, mit der die Ressorterteilung für den Stadtsepat der Landeshauptstadt Linz festgelegt wird

in der Fassung der 7. Änderungsverordnung zur Ressorterteilung 2021, kundgemacht im Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt Linz

Nach § 32 Abs. 6 und 7 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 90/2021, wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt werden nach Sachgebieten geordnet in acht Ressortbereiche aufgeteilt. Jedem stimmberechtigten Mitglied des Stadtsenates wird ein Ressortbereich nach Maßgabe der Anlage I zu dieser Verordnung unterstellt.

(2) Die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Stadtsenates umfasst nach den Bestimmungen des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992 in der jeweils geltenden Fassung die Besorgung der Angelegenheiten ihres Ressortbereiches und, soweit eine kollegiale Beratung und Beschlussfassung vorgesehen ist, die Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsepat.

§ 2

(1) Jene Angelegenheiten des Stadtsenates, die nach § 32 Abs. 7 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 in der geltenden Fassung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtsenat vorzubehalten sind, werden in der Anlage II bezeichnet.

(2) Der kollegialen Beratung und Beschlussfassung im Stadtsenat unterliegen jedoch in Anlage II angeführte Angelegenheiten insoweit nicht, als sie durch die Verordnungen nach Art. V Z. 1 des Landesgesetzes vom 27. Jänner 1992, LGBl.Nr. 7/1992, oder durch Verordnungen nach § 34 Abs. 2 zweiter Satz Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 in der geltenden Fassung dem sachlich zuständigen Mitglied des Stadtsenates übertragen sind oder werden.

Artikel II

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 65 Abs. 2 Z 2 StL 1992 mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Anlage I

zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 4. November 2021, mit der die Ressortenteilung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz festgelegt wird

Die in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches werden in folgende Ressortbereiche - nach Sachgebieten geordnet - eingeteilt:

Ressortbereich Bürgermeister Dietmar Prammer

- Raumplanung, städtebauliche Entwicklung
- Wohnbauangelegenheiten
- Lifteinbauten
- Angelegenheiten der Integrationsförderung
- EU-Förderungen
- Angelegenheiten der Präsidialverwaltung, soweit sie im Folgenden nicht besonders ausgewiesen sind
- Angelegenheiten des Medienwesens
- Benennung von Verkehrsflächen, städtischen Objekten einschließlich Parkanlagen und städtischen Schulen
- Eigentümerzustimmungserklärungen für das private und öffentliche Gut der Stadt Linz
- Wahrnehmung der Eigentümerbefugnisse bei Unternehmensbeteiligungen der Stadt Linz
- Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils bis EURO 5.000 auf Vorschlag des/der jeweilig zuständigen Referenten/Referentin sowie entsprechende ressortbereichsspezifische Zuwendungen und Förderungen über EURO 5.000
- Sonstige Zivilrechtsangelegenheiten
- Sonstige in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallende Angelegenheiten, soweit keine vorrangige Ressortzuständigkeit eines anderen Mitgliedes des Stadtsenates besteht

Ressortbereich Vizebürgermeisterin Karin Leitner

- Soziale Angelegenheiten einschließlich freiwilliger Sozialhilfeleistungen und sonstiger freiwilliger sozialer Leistungen, der Jugend- und Familienbetreuung, der Jugendgesundheitsfürsorge sowie der Initiierung und Dimensionierung von sozialen Diensten
- SeniorInnenbetreuung (inkl. Planung von Seniorenzentren)
- Angelegenheiten der Unternehmung „Kinder- und Jugend-Services Linz“ (KJS)
- Angelegenheiten der Kinder- und Jugendspielplätze
- Angelegenheiten des Sports
- LGBTIQ*-Angelegenheiten
- Ressortbereichsspezifische Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils über EURO 5.000

Ressortbereich Vizebürgermeister Mag. Martin Hajart, MBA

- Planung, Errichtung und Erhaltung von Verkehrsflächen einschließlich Brückenbau
- Sonstige Maßnahmen der Verkehrsplanung
- Verkehrseinrichtungen
- Örtliche Straßenpolizei
- Angelegenheiten des Marktwesens
- Ressortbereichsspezifische Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils über EURO 5.000

Ressortbereich Vizebürgermeisterin Merima Zukan

- Personalangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten (einschließlich Betriebsparks)
- Städtische Hochbauangelegenheiten
- Schulwesen
- Ressortbereichsspezifische Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils über EURO 5.000

Ressortbereich Stadträtin Mag.^a Eva Schobesberger

- Angelegenheiten der Frauenförderung
- Klimaangelegenheiten ausschließlich Industrie und Wasserstofftechnologie
- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes
- Angelegenheiten des Wasserbaues einschließlich Renaturierung von Gewässern
- Angelegenheiten der gewerblichen Betriebsanlagen
- Angelegenheiten der Parkanlagen, Gärten, Grünflächen und Forste der Stadt
- Angelegenheiten der Stadtgärtnerei
- Gestaltung und Pflege des Verkehrsgrüns; Mitentscheidungsrecht bei der Planung der Flächen bezüglich Standort und Dimensionierung
- Angelegenheiten der Straßenbetreuung einschließlich Winterdienst
- Bildungswesen einschließlich Angelegenheiten der Volkshochschule Linz und der Bibliotheken, ausschließlich Schulwesen
- Angelegenheiten des Archivs
- Ressortbereichsspezifische Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils über EURO 5.000

Ressortbereich Stadtrat Mag. Dr. Michael Raml

- Nichtbehördliche Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes (ausgenommen Vorsitzführung im Katastrophenschutzbeirat)
- Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr, der freiwilligen Feuerwehren und der Betriebsfeuerwehren
- Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei
- Überwachung von Betriebszeiten, Sperrstunden und gewerberechtlichen Auflagen für Gastgewerbebetriebe (zweitinstanzliche Entscheidung sowie Wahrnehmung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Aufgaben in Angelegenheiten nach § 113 Abs. 3 bis 5 GewO), Angelegenheiten nach § 76a Abs. 9 GewO
- Sicherheitsangelegenheiten der Stadt Linz einschließlich der örtlichen Sicherheitspolizei
- Sonstige verwaltungspolizeiliche Agenden, soweit sie nicht anderen Mitgliedern des Stadtsenates zukommen
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
- Angelegenheiten des Gesundheitswesens
- Ressortbereichsspezifische Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils über EURO 5.000

Ressortbereich Stadtrat Thomas Gegenhuber

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung einschließlich Standortentwicklung und Arbeitsmarktentwicklung (einschließlich Lehrlingsqualifizierung)
- Angelegenheiten der Wissenschafts- und der Innovationsförderung
- Innovationsmanagement
- Industrie und Wasserstofftechnologie
- Angelegenheiten der Klimastabstelle
- Angelegenheiten der Digitalisierung
- Angelegenheiten der Universitäten und Fachhochschulen
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft
- Finanzangelegenheiten (einschließlich Parkraumbewirtschaftung)
- Vermögensverwaltung einschließlich Unternehmensbeteiligungen
- Ressortbereichsspezifische Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils über EURO 5.000

Ressortbereich Stadträtin Doris Lang-Mayerhofer

- Kulturelle Angelegenheiten einschließlich der Musikschule
- Angelegenheiten des Tourismus
- Ressortbereichsspezifische Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils über EURO 5.000

Anlage II

zur Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 4. November 2021, mit der die Ressortenteilung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz festgelegt wird

Die nachfolgend bezeichneten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bedürfen, soweit sie in die Zuständigkeit des Stadtsenates fallen, nach § 2 dieser Verordnung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung des Stadtsenates:

- 1) soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Anstellung und Ernennung von Beamten / Beamtinnen, deren Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Entlassung;
- 2) die Aufnahme, Höherreihung, Überstellung und Kündigung von Vertragsbediensteten;
- 3) die Vorlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an den Gemeinderat;
- 4) die Ausübung der der Stadt zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte;
- 5) die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen jeweils ab einem Betrag von über EURO 5.000 im Einzelfall;
- 6) die gänzliche oder teilweise Abschreibung (Nachsicht) von Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur ab einem Betrag von über EURO 5.000 im Einzelfall;
- 7) der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen ab einem Kaufpreis (Tauschwert) von über EURO 10.000;

- 8) der Erwerb und die Veräußerung unbeweglicher Sachen und diesen gleichgehaltener Rechte sowie die Verpfändung von Liegenschaften;
- 9) der Abschluss oder die Auflösung von Verträgen, wenn das bedungene einmalige Entgelt EURO 10.000 oder das jährliche Entgelt EURO 5.000 überschreitet;
- 10) die Anordnung einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben sowie von Anerkennungsgaben und Aushilfen (jeweils ab einem Betrag von über EURO 5.000);
- 11) die Entscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf;
- 12) die Vorberatung in allen der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegenden Angelegenheiten, für die der Gemeinderat nicht besondere Ausschüsse bestellt hat und die er nicht unmittelbar behandelt;
- 13) die Stellung von selbständigen Anträgen an den Gemeinderat;
- 14) die Übertragung von einzelnen, an sich in die kollegiale Zuständigkeit des Stadtsenates fallenden Angelegenheiten vom Stadtsenat mit Verordnung ganz oder zum Teil auf das nach § 32 Abs. 6 StL 1992 zuständige Mitglied des Stadtsenates;
- 15) die Genehmigung der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat;
- 16) die Beschlussfassung über die Ressortenteilung für den Stadtsenat nach § 32 Abs. 6 StL 1992, insbesondere darüber, welche Angelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtsenat vorzubehalten sind;

- 17) die Vorlage des Entwurfes eines Nachtrages zum Voranschlag an den Gemeinderat und Stellung der erforderlichen Anträge zur Bedeckung der neuen Mittelverwendung und Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes;
- 18) Kreditübertragungen und Kreditüberschreitungen;
- 19) die Angelegenheiten, die von dem nach dieser Ressorteinteilung zuständigen Mitglied des Stadtsenates nach § 34 Abs. 2 StL 1992 zu besorgen sind, wenn dies der Stadtsenat gemäß § 34 Abs. 3 StL 1992 beschließt oder wenn dies fallweise ein Mitglied des Stadtsenates gemäß § 34 Abs. 4 StL 1992 beantragt;
- 20) die Benennung von Verkehrsflächen, städtischen Objekten einschließlich Parkanlagen und städtischen Schulen;
- 21) die Bestellung des Magistratsdirektors / der Magistratsdirektorin der Stadt Linz;
- 22) die Erteilung eines Auftrages vom Stadtsenat an das Kontrollamt nach § 39 Abs. 2 StL 1992;
- 23) die Änderung der Grundflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 der „Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 08.04.2021, mit welcher das Verbot des Mitführens von Hunden an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes der Landeshauptstadt Linz angeordnet, die Zuständigkeit zur Änderung der Grundflächen, auf denen Hunde nicht mitgeführt werden dürfen, auf den Stadtsenat übertragen und die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 1987, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen im Stadtgebiet Linz erlassen wurde, aufgehoben wird“;
- 24) die Änderung der Grundflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Hundefreilaufflächenverordnung 2021;
- 25) Kürzungen von Ausgabenbeträgen sowie deren teilweise oder gänzliche Aufhebung im Sinne des § 1 der „Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 8. März 2012 betreffend die Kürzung von veranschlagten Ausgabenbeträgen (Ausgabensperre) durch den Stadtsenat“;

- 26) der Abschluss oder die Auflösung von Verträgen für die Durchführung von Bauvorhaben, soweit sie dem Stadtsenat aufgrund einer Übertragungsverordnung gem. § 46 Abs. 2 StL 1992 übertragen wurde, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) bzw. das bedungene einmalige Entgelt im Einzelfall EURO 10.000 oder das jährliche Entgelt EURO 5.000 übersteigt;
- 27) *[Red. Anm.: Z 27 ist mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft getreten.]*
- 28) Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit des Stadtsenates aufgrund der „Übertragungsverordnung Kommunale Impfkampagne“ gegeben ist;
- 29) die Erlassung der Verordnung gemäß § 47 Abs. 3a StL 1992.

*Hinweis: Dies ist eine **konsolidierte Fassung**, wobei konsolidiert bedeutet, dass in einer Rechtsvorschrift sämtliche später kundgemachten Änderungen und Berichtigungen eingearbeitet wurden. **Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.** Rechtsverbindlich sind nur die jeweils im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemachten Verordnungsblätter.*